

„... die zein und hager nidergerissen, das zaun-holtz hinweggetragen...“.

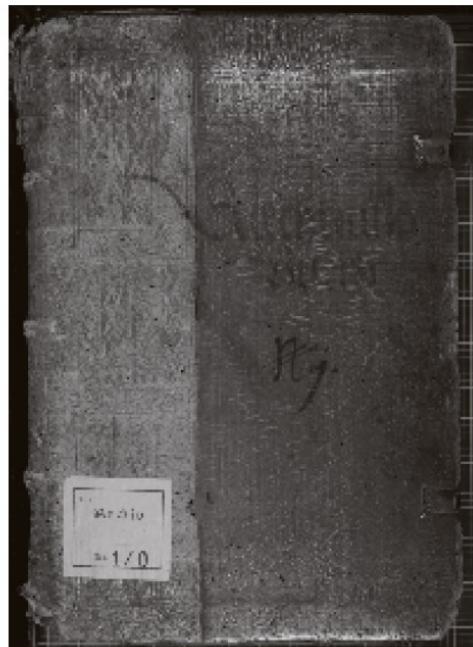
Wald- und Flurfrevel im Waidhofen des Jahres 1547 – ein aufschlussreicher Text aus dem „Memorabilienbuch“

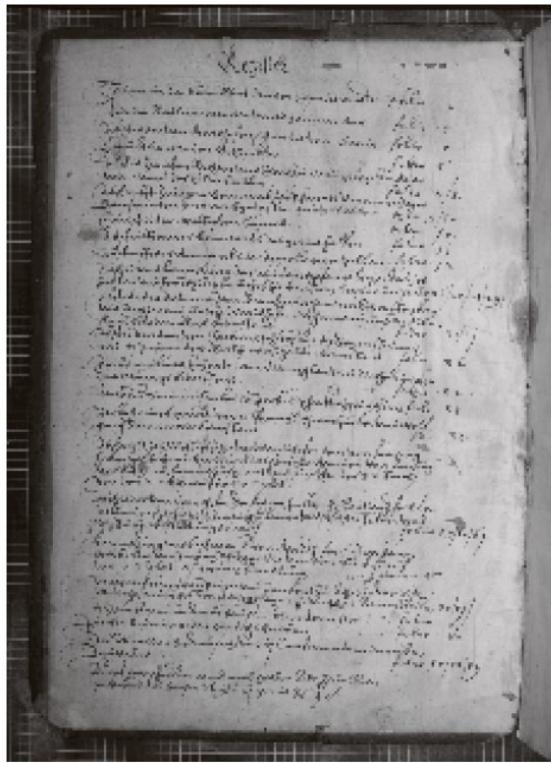
Stefan Rene Buzanich

In diesem Beitrag möchte ich Ihnen, liebe Mitglieder des Musealvereins, eine im Stadtarchiv verwahrte Handschrift, das so genannte Memorabilienbuch, welches ich im Rahmen meiner Diplomarbeit aus dem Jahr 2011 ausgewertet habe, kurz vorstellen. Danach möchte ich Ihnen einen der vielen Texte aus der Handschrift näher präsentieren, welcher interessante Details über die Sorgen und Nöte der Waidhofner Stadtverwaltung in der Mitte des 16. Jahrhunderts offenbart. Doch zunächst einige Worte über das „Memorabilienbuch“ im Allgemeinen.

Allgemeines zum „Memorabilienbuch“

Im Stadtarchiv von Waidhofen an der Ybbs wird in der Serie der Handschriften das in der Forschung so genannte Memorabilienbuch, eine über 100 beschriebene Folien umfassende Handschrift, aufbewahrt. Dabei handelt es sich um eine im 16. Jahrhundert angelegte Sammelhandschrift (mit einigen kurzen, notizhaften Einträgen aus dem 17. Jahrhundert), welche in mancher Hinsicht dem traditionellen Typ der Stadtbücher ähnelt, andererseits Unterschiede zu diesem Typ aufweist, jedenfalls aber als Ausdruck des Selbstbewusstseins und der Selbstdarstellung der Ratsbürger gelesen werden kann. In seiner Gesamtheit präsentiert das Memorabilienbuch zum einen Inhalte, die typologisch auch in anderen Stadtbüchern zu finden sind – etwa Abschriften von Vergleichen mit anderen Städten oder Rechtstexte –, zum anderen aber auch Abschriften von landesfürstlichen und stadtherrlichen Verordnungen und Beschlüssen, welche die freisingische Patrimonialstadt und vor allem auch „Eisenstadt“ Waidhofen an der Ybbs im Besonderen betreffen – und damit ein sehr lebendiges Bild der Stadtgeschichte des 16.

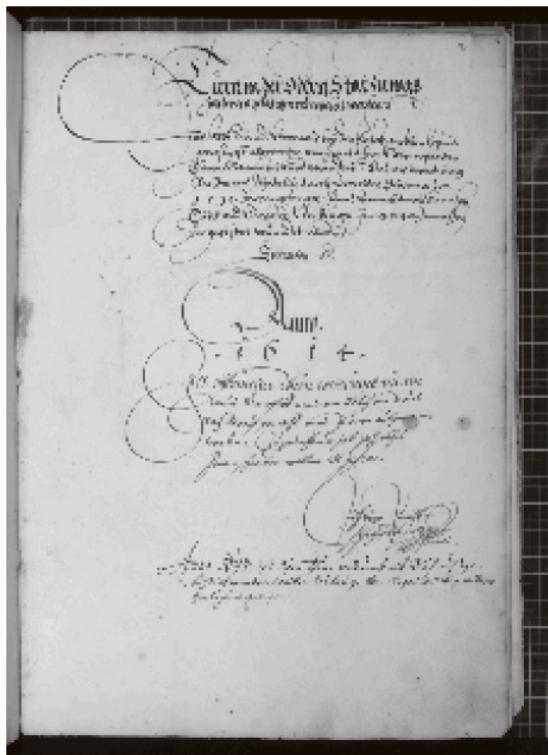




Das Memorabiliensbuch präsentiert sich als nicht chronologisch angeordnete und unsystematische Zusammenstellung von Texten. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass nur solche Texte ins Memorabiliensbuch aufgenommen wurden, denen seitens des Rates eine entsprechende Bedeutung für die Stadt zuerkannt wurde. Folglich dominieren in der Handschrift Entscheidungen und Verordnungen des Rates, Schriftstücke aus von der Stadt ausgefochtenen Prozessen, landesfürstliche Patente und verschiedenste Aufzeichnungen; doch gibt es auch Raum für historiographische Notizen. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass das Memorabiliensbuch textlich offensichtlich mit dem städtischen Archiv des 16. Jahrhunderts interagier-

te; in einigen Texten wird eine Verteilerfunktion bzw. die Funktion des Memorabiliensbuches als „Findbuch“ erkennbar, welches auf „externe“ Akten und Schriftstücke im Archiv des Rathauses verweist. Der im Memorabiliensbuch erfasste Zeitraum reicht vom Ende des 15. (eine Abschrift der Schneiderordnung von 1490) bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (eine historiographische Notiz zum Stadtturm von 1694). Was die verschiedenen Eintragungszeiträume angeht, so wurde der Großteil der Texte im Zeitraum 1530–50 in die Handschrift aufgenommen.

Bereits seit mehr als hundert Jahren sind Teilinhalte des Memorabiliensuchs Gegenstand stadtgeschichtlicher Forschung, allerdings nicht die Handschrift in ihrer Gesamtheit. Im Rahmen meiner Diplomarbeit wurde



zunächst eine Edition des Textes des Memorabilienbuches erstellt. Im Zusammenhang mit der Edition wurde dann eine Beschreibung der Handschrift verfasst, wobei eine Sichtung der im Memorabilienbuch vertretenen unterschiedlichen Hände ebenso angestellt wurde wie Überlegungen zur Genese der Handschrift. Die Wasserzeichen im Memorabilienbuch wurden dankenswerterweise von Frau Mag. Dr. Maria Stieglecker MAS von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Kommission für Schrift- und Buchwesen) untersucht. Im zweiten großen, darstellenden Teil meiner Arbeit wurden die einzelnen Texte des Memorabilienbuches einer ausführlichen Auswertung unterzogen und zur Waidhofener Stadtgeschichte des 16. Jahrhunderts in Bezug gesetzt.

Text Nr. 17 aus dem „Memorabilienbuch“ – Transkription und Auswertung

Im Folgenden möchte ich Ihnen einen Text aus dem Memorabilienbuch näher vorstellen – zunächst in Form der Transkription, danach im Rahmen der Auswertung.

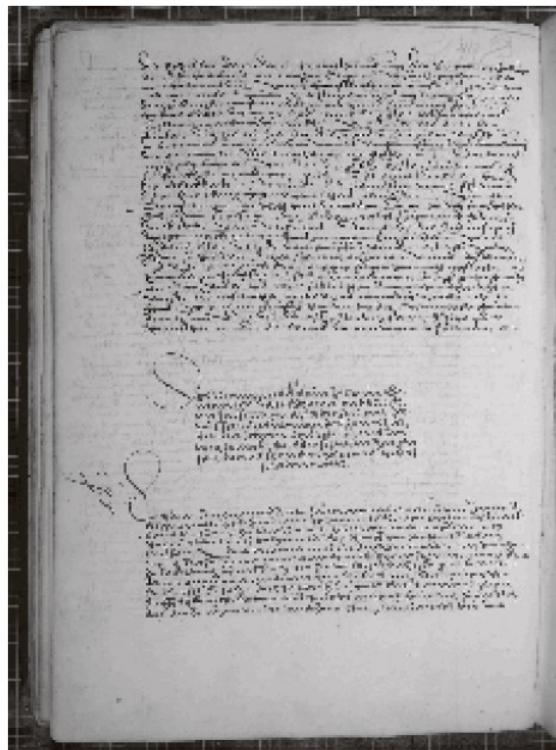
Transkription von Text Nr. 17

1547 Februar 25 (Freitags in den vier tagen in der vassten)

Richter und Rat der Stadt erlassen eine Ordnung gegen Waldfrevel sowie weitere Missstände an Äckern, Wiesen und Gründen.

Quelle: Memorabilienbuch, fol. 61v–62v

[61v] Das niemannd khain holtz in gemainer statt hóltzern on erlaubnuß abschlagen, auch die frid nit zerreissen, vill weniger das zaunholtz von den eckhern und wisn nit hinwegtragen und die schwein ringln soll, damit sy an den grundten nit schaden thun



[1] Nachdem richter und rate zu mermalen auß unvermeidlicher notturfft, hievor in gehalten tádingen und auch die rotleut von hauß zu hauß auch zu mermalen offennlich verrueffen und volgennds bey straff verbieten haben lassen, das niemannd in der gemain am Puechenberg, Rabenberg, noch anndern hóltzern gemainer statt zuegehórig khain holtz on erlaubnuß abschlagen soll, wie dann unnder annderm ain artcl im stattpuech verleibt ist, so sein doch ir weißhaitten

lautter unnd warhaftig bericht, haben auch solhes augenscheinlich befunden, das die burger und marckhtrechter, sonnderlich vor der [62r] statt, alß auf der Leuten, unnder der Purckh und bey dem Pach, durch sich selbs und auß irem bevelh ire eehalten mit hackhen, welhe ine hievor nit allain unndersagt, sonnder auch verpoten und den vorstern darauf ze sehen bevolhen worden ist, in den hóltzern an alten und jungem holtz grossen, verderblichen schaden thun und gethan haben, dasselb gar oder halbs abschlagen, davon, was inen gefelt, iren herren und frauen haimtragen, die es verprennen, dardurch das holtz zum höchsten verderbt unnd veródet wirdet, welches irer [/] weishait weiter zu gestatten khainswegs gemaint ist.

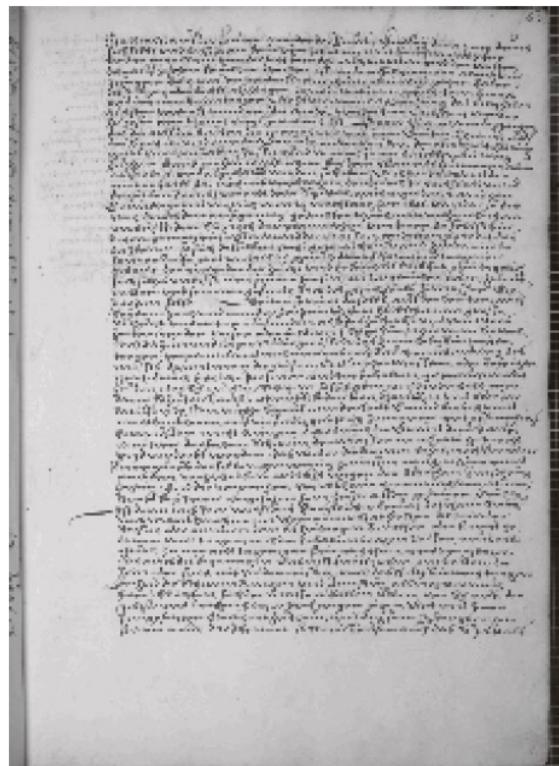
[2] Ferrer ist auch unverporen, das die auf der Leuten der merer taill von iren gárten herauß auf des spittals und annder grunde on vorwissen der oberkhait ettliche thurl machen haben lassen, und wiewol inen dieselben hinwegzuthun unnd gar zu verschlachen bey dem wanndl zu mermalen auferlegt und abgeschafft worden, so haben doch ir ettlich und der merer taill die noch nit verschlagen, dardurch ir weißheit unnd derselben bevelh veracht, dem spittal, auch anndern an iren grundten nit wenig nachtail erfolgt, unnd also der weg durch den außganng gedachter thurl mit unzimlichem unlusst, den sy nach der plannckhen von inen daselbst hinlegen, ganntz unsauber unnd dermassen gehalten wirdet, dass diejhenen, so sich desselben wegs geprauden, unnd zuvor ain ersamer rate nit unbillich scheuch darab haben und tragen in bedacht, das ain yeder, der zucht und erberkhait lieb hat, schuldiglich sich solhes unlust mit seiner person an der gleichen orten zu enthalten und seinem gesinde sich des gleichsfals ze massen verpietten sollte.

[3] Weiter, so wirt daselbs auf der Leuten, auch bey dem Pach und unnder der Purckh von ettlichen ain grosse unzucht und untreu befunden, also das zu herbst und winterszeiten von den wisen oder feldern (sy gehóren zue, wem sy welden) die zein und hager nidergerissen, das zaunholtz hinweggetragen, verprennt und noch mer untreu durch entwendung des missts, damit man die wisen und ackher missten oder befeichten thuet, durch ettliche personen und ire eehalten gepraudt wirdet; zudem, das sy auch ire schwein, so sy haben, und deren vill mer, dann sy zu irer haußnotturfft bedurffen, khauffen und über jar lauffen lassen, welhe sy auf annder leut grund bey tag unnd nacht einkheren, auf vilfellig guetlich ermanen und offennlichs verrueffen nicht ringen; dardurch die grund durch aufwuellen derselben schwein dermassen in abpau gebracht und verderbt werden, das weder die armen leut noch gemaine burgerschafft derselben gar wenig geniessen mugen.

[4] Der unnd annderr vorgeschriven artickhl wegen, der oberkhait einsehung ze

thun und die verprecher, weil khain warnung, verpot noch straff bey inen angesehen sein, zu straffen geburen will(en), ist demnach irer weishait ernstlicher bevelh, das khain burger noch marckhtrechter an gemainer statt holtzer, allain der vorster oder anndern, dene es zu tragen bevolhen oder sonnst geburen will, tragen, noch ire eehalten tragen lassen, auch alle thurl inner acht tagen gar hinwegthun und verschlagen, sich auch des beganngen unlusst furtterhin enthalten, die zein oder frid nit niderreissen noch das holtz hinwegtragen, darzue die schwein ringen und sonnst in allweg vermug irer phlichten sich dermassen halten sollen, wie sy auß der gebur und cristenlicher lieb wegen gegen Gott und irer fugesetzten oberkhait zu thun schuldig sein. Dergleichen sollen auch diejhenen, so neue heuser auf das spittals [62v] grund erpaut, sich einfriden, und welhe davon diennst oder zehent schuldig sein, das sy dieselben dem spittalmaister in vierzehen tagen on verzug betzalen und in sonnderhait die feurstett, so durchauß waglich, schlecht und unbewart, derwegen sy khainswegs zu gedulden sein, on allen lenngern verzug machen lassen, wie inen dann solhes hievor ernnstlich bevolhen worden ist, aber solher bevelh hat bißher bey inen wenig ansehen gehabt.

[5] Wo sich aber hieruber yemand in den artickhln, so hievor verleibt sein, oder in annder weg der gebur, zucht und erbarkhait zuwiderstellen und weiter fällig wurde, der soll und ist gemainer statt ain phund phening, dem richter das wanndl unnd sonnderlich von yedem stam holtz, er sey groß oder khlain, gemainer statt von ainem yeden stam ain phund, dem richter sechzig phening, dem nachricht(er) zwelf phening und dem vorster zwen phening, wie dann im stattpuech verleibt ist, unnachlessig zu bezalen verfallen, mit vorbehalt, welher in den obgeschriben artickhln, ainem oder mer, über vorbeschehen verpott (vorhin was verprochen hette), der sol umb sein verachtung, nach gelegenhait seiner verprechung gestrafft werden; darnach wisse sich menighlich zu richten und vor verrern nachtail zu verhuetten. Actum Freitags in den vier tagen in der vassten anno etc. 1547.

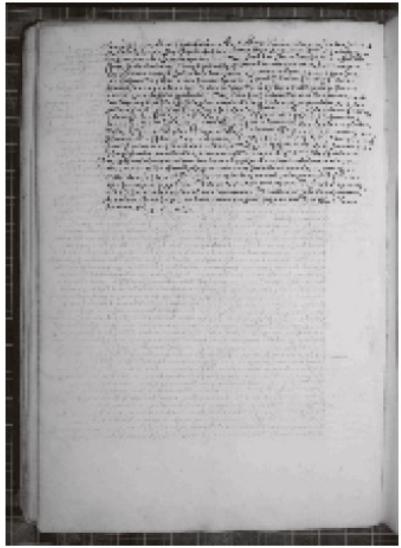


Auswertung von Text Nr. 17

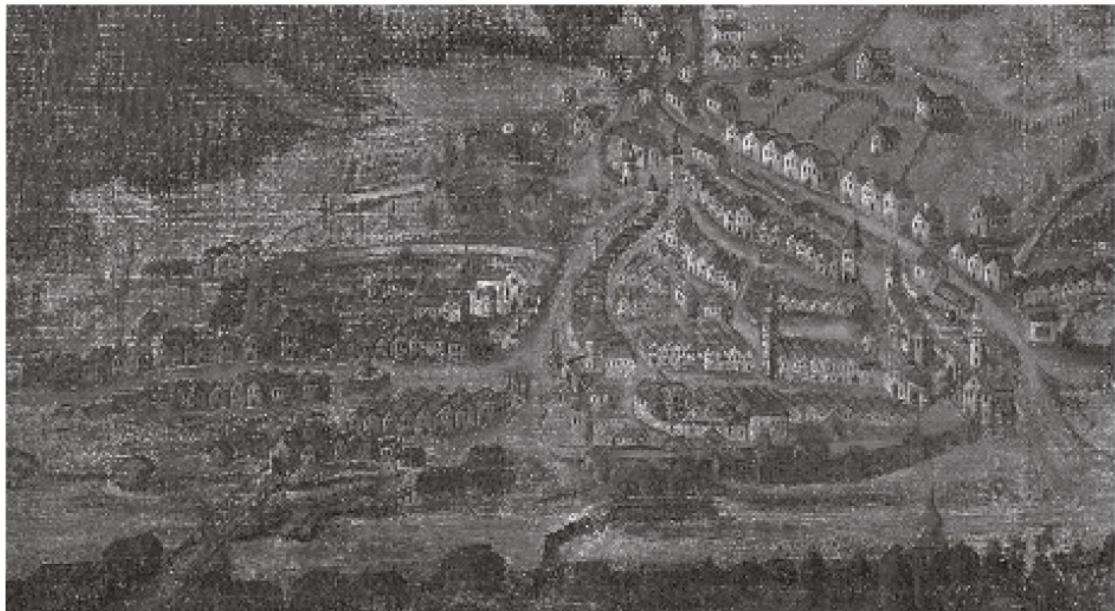
Die mit 25. Februar 1547 datierte Nr. 17 des Memorabilienbuches ist eine von Richter und Rat der Stadt erlassene Ordnung, die sich gegen mehrere Missstände richtet. Hierbei wird als erstes der Waldfrevel beklagt, welchen die Bürger und Marktrechter der Vorstädte an den städtischen Wäldern (u. a. am Buchen- und Rabenberg) verüben, indem sie unerlaubterweise sowohl alte als auch junge Bäume für ihren Brennholzbedarf fällen, was einen Verstoß gegen das „Stadtbuch“ (= das schriftlich fixierte alte Herkommen, welches der versammelten Gemeinde drei Mal im Jahr verlesen wurde) darstelle (Nr. 17/1). In der Tat findet sich im „Stadtbuch“ das Verbot des unerlaubten Holzsägens in den Gemeindewäldern. Im 16. Jahrhundert hatte der Stadtkämmerer die Aufsicht über den städtischen Eigenwaldbesitz inne; darüber hinaus wurde auch ein Stadtforster beschäftigt.

Der zweite Missstand in Nr. 17 betrifft die Bewohner der Vorstadt Leithen und kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass Leithen mit einer Art Palisade befestigt gewesen ist. Der Großteil der Bewohner von Leithen hatte nämlich ohne Bewilligung der Obrigkeit Türen bzw. Durchgänge in die Palisadenräume gemacht, welche von ihren Gärten auf fremde Grundstücke – vor allem auf jene des Bürgerspitals – führten. Obwohl ihnen dies bereits mehrmals bei Strafe verboten worden war, hatte der Großteil von ihnen die Türen noch immer nicht verschlagen, sondern benützte diese weiter, wodurch besagter fremder Grund geschädigt wurde. Die im Text genannten Leithner Gärten und Palisaden lassen sich auf der Burgbannzeichnung des Lorenz Thurmann (vor 1652) gut erkennen. Im „Stadtbuch“ finden wir einen Artikel, der das Durchbrechen der Ringmauer oder der Mauer zwischen den Städten bei Strafe verbietet; von den Palisaden der Vorstädte ist allerdings nicht die Rede. Dabei ist mit der Ringmauer die Mauer um die Stadt gemeint; die zweite Mauer betrifft jene zwischen der Oberen und Unteren Stadt. Was die von den Leithnern gemachten Durchgänge angeht, so wird bald klar bzw. lässt sich vermuten, warum sie diese überhaupt gemacht haben. Es wird nämlich beklagt, dass sie diese benützen, um hinter der Palisade („nach der plannckhen“) ihre anfallenden Fäkalien zu entsorgen bzw. deponieren (Nr. 17/2)! Hier wird die unerlaubte Fäkalienentsorgung thematisiert, welche immer wieder von der Stadt sanktioniert wurde – so etwa auch im Juni 1558, als zwei Bürger mit hohen Geldstrafen belegt wurden, als sie sich weigerten, ihren „Unlust“ vor der Stadt bzw. vor der Burg zu entfernen.

Auch der nächste Beschwerdepunkt betrifft die Bewohner der Vorstädte. Hier wird beklagt, dass diese im Herbst und im Winter die Zäune und Einfriedungen von den Wiesen und Feldern zerstören und das entwendete Zaunholz Heizzwecken zuführen würden. Auch der Diebstahl von Mist (offensichtlich von den



Feldern!) wird beklagt. Ein besonderes Ärgernis für Richter und Rat bildeten allerdings die frei herumlaufenden Schweine, welche die Bürger in der Zahl über ihren Hausbedarf hinaus halten würden, da diese auf fremden Gründen durch ihr Aufwühlen den Boden schädigen, und zwar vor allem deshalb, weil sie keine (das Aufwühlen verhindernden) Nasenringe hätten (Nr. 17/3). Hier wird u. a. das Problem der überhöhten Schweinehaltung thematisiert, ein Problem, das nicht nur die Vorstädte, sondern auch die Stadt selbst betraf. So sollte sich der Stadtrat im Jahr 1589 gezwungen sehen, die Zahl der Schweine in der Stadt einzuschränken. Dabei wurde auf die überlieferte Satzung verwiesen, dass in der Stadt Müller und Bäcker vier, Bürger zwei und Marktrechter ein Schwein halten dürften. Ein Bürger, der mehr als zwei Schweine hielt, sollte folglich die überzähligen an das Spital oder an das Siechenhaus abgeben. Die Ferkelhaltung in der Stadt wurde allerdings gänzlich untersagt. Nach der Aufzählung der Missstände werden die konkreten Verbote angeführt. Zunächst wird dem Frevel an den städtischen Eigenwäldern seitens der Bürger und Marktrechter Einhalt geboten. Was die Türen in der Palisade in Leithen, angeht, so seien diese innerhalb von acht Tagen zu verschließen und die vormalige Deponierung der Exkreme ebendort abzustellen. Die Zerstörung bzw. Entwendung der hölzernen Zäune und Einfriedungen wird ebenso unter Strafe gestellt wie das Unterlassen des „Nasen-



ringens“ der Schweine. Aber auch ein Missstand, der vorher nicht aufgelistet wurde, wird geregelt. Denjenigen, die neue Häuser auf den Gründen des Bürgerspitals errichtet haben wird befohlen, sich einzufrieden und etwaige ausständige Abgaben innerhalb von 14 Tagen dem Spitalmeister zu bezahlen; auch sollen sie ihre häuslichen Feuerstätten (welche bei einer Beschau als unsicher befunden wurden) in einen ordentlichen Zustand versetzen (Nr. 17/4). Die Ordnung endet mit der Festsetzung der Strafhöhe im Falle der Übertretung der oben genannten Verbote. Extra angeführt wird die Strafhöhe im Falle des unerlaubten Holzsägen: Von jedem gefällten Stamm muss ein Pfund Pfennig an die Stadt abgeführt werden; weiters müssen dem Stadtrichter 60 Pfennig, dem Nachrichter zwölf und dem Stadtforster zwei Pfennig bezahlt werden (Nr. 17/5). Dies deckt sich mit der Strafhöhe, die im „Stadtbuch“ angeführt ist.

Quellen und Literatur:

Memorabiliensammlung, Stadtarchiv Waidhofen/Ybbs, Handschrift 1/0, hier fol. 60v–62v.

Zur Geschichte und zu den Beständen des Stadtarchivs: Eva ZANKL, Das Archiv der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs, in: Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ und Herwig WEIGL, Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (= FLkNÖ 33, St. Pölten 2008) 43–52.

Zur Beschreibung der Handschrift: Edmund FRIESS, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs. Separatdruck aus dem I. Jahresbericht des Musealvereins für Waidhofen an der Ybbs und Umgebung 1910 (Waidhofen/Ybbs 1910), Seite 17 (Anm. 2) sowie: Herwig WEIGL, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not, in: MIÖG 100, Heft 1–4 (Wien 1992) 254–267, Seite 264 (Anm. 82).

Zum Greiner Marktbuch: Eduard STRAßMAYR, Die Stadt Grein und ihr Archiv (Grein 1931), Seite 76–80.

Zu den entsprechenden Artikeln im „Stadtbuch“: Gustav WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer III. Teil: Das Viertel ob dem Wienerwalde (= Österreichische Weistümer Bd. 9, III. Teil, Wien-Leipzig 1909), Seite 690 (Z. 23–27) und 691 (Z. 34–36).

Zum städtischen Waldbesitz: Kurt SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen an der Ybbs im 16. Jahrhundert (maschin. Diss., Universität Wien 1971), Seite 107f.

Zur Burgbannzeichnung: Peter MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Metropole des Ybbstales (Waidhofen/Ybbs 2003), Seite 16.

Zur Stadtmauer: Peter MAIER, Waidhofen an der Ybbs (Österreichischer Städteatlas, 9. Lieferung, Wien 2006), Wachstumsphasenkarthe.

Zur unerlaubten Schweinehaltung und Fäkalienentsorgung: Walter ZAMBAL, ZeitReisen. Lebensbilder aus der Stadt, in: Willibald ROSNER und Reinelde MOTZ-LINHART (Hg.), Waidhofen an der Ybbs und die Eisenwurzen. Die Vorträge des 18. Symposiums des Instituts für Landeskunde. Waidhofen an der Ybbs, 6. bis 9. Juli 1998 (= StuF 32, St. Pölten 2004) 281–376, hier Seite 330–332.